

Verordnung über die Alimentenhilfe

**(Änderung vom 6. Oktober 2021;
Anpassung an die Inkassohilfeverordnung)**

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Alimentenhilfe vom 21. November 2012 wird geändert.

II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Jacqueline Fehr

Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli

Verordnung über die Alimentenhilfe (AlimV) (Änderung vom 6. Oktober 2021)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Alimentenhilfe vom 21. November 2012 wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|--|
| Gesuchstellende Person | <p>§ 1 a. Zur Gesuchstellung ist berechtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bei Unterhaltsbeiträgen für ein minderjähriges Kind der nicht verpflichtete Elternteil, wenn die Unterhaltspflicht gemäss Art. 289 Abs. 1 ZGB durch Leistung an diesen zu erfüllen ist, b. in den übrigen Fällen die unterhaltsberechtigte Person. |
| Pflichten der gesuchstellenden Person
a. Auskünfte und Unterlagen | <p>§ 2. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Sie reicht die für die Abklärung des Gesuchs nötigen Unterlagen ein. Fehlende Unterlagen reicht sie innert der von der Jugendhilfestelle angesetzten Frist nach. Bei Säumnis wird das Gesuch abgewiesen.</p> <p>³ Bei einer Überprüfung des Anspruchs gemäss § 15 reicht die gesuchstellende Person die dafür nötigen Unterlagen innert der von der Jugendhilfestelle angesetzten Frist ein. Bei Säumnis werden die Leistungen rückwirkend eingestellt</p> <ol style="list-style-type: none"> a. auf den Zeitpunkt, ab dem sie bei der letzten ordentlichen Überprüfung zugesprochen wurden, b. falls noch keine ordentliche Überprüfung stattgefunden hat, auf den Zeitpunkt, ab dem sie erstmals zugesprochen wurden. |
| Kosten | <p>§ 4. ¹ Die Jugendhilfestelle bevorschusst Leistungen Dritter gemäss Art. 18 der Verordnung vom 6. Dezember 2019 über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (InkHV).</p> <p>² Die berechtigte Person verfügt nicht über die erforderlichen Mittel gemäss Art. 19 Abs. 2 InkHV, wenn sie Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen erhält oder Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege gemäss § 16 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 hat.</p> <p>³ Bei der Bevorschussung trägt die Gemeinde die Barauslagen der Jugendhilfestelle und die uneinbringlichen Vollstreckungskosten.</p> <p>Abs. 3 wird zu Abs. 4.</p> <p>§§ 5–7 werden aufgehoben.</p> |

§ 8. Abs. 1 wird aufgehoben.

Abs. 2 wird zu Abs. 1.

Aufgaben der
Jugendhilfe-
stelle

² Sie erteilt Auskünfte bei Fragen zum Inkasso von Unterhaltsforderungen.

§ 9. ¹ Wird Inkassohilfe zugunsten mehrerer Personen geleistet, werden die Zahlungen der unterhaltspflichtigen Person im Verhältnis der Unterhaltsforderungen auf die unterhaltsberechtigten Personen aufgeteilt.

Verwendung
eingehender
Zahlungen

Abs. 2 unverändert.

§ 11. ¹ Die gesuchstellende Person reicht mit dem Gesuch Unterlagen zur Ermittlung der anrechenbaren Einnahmen und des anrechenbaren Vermögens der massgebenden Personen gemäss §§ 21–25 ein.

b. Unterlagen

² Die Jugendhilfestelle kann von der gesuchstellenden Person jederzeit weitere Angaben und Unterlagen verlangen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

§ 15. ¹ Die Jugendhilfestelle nimmt jährlich mindestens eine ordentliche Überprüfung des Anspruchs vor.

c. Überprüfung

Abs. 2 unverändert.

³ Während der ausserordentlichen Überprüfung kann sie die Auszahlung der finanziellen Leistungen ganz oder teilweise sistieren.

§ 16. Abs. 1 unverändert.

d. Massgebende
Verhältnisse

² Bei einer ausserordentlichen Überprüfung werden die Leistungen wie folgt angepasst:

lit. a und b unverändert.

lit. c wird aufgehoben.

lit. d wird zu lit. c.

§ 18. ¹ Für die Ermittlung des anrechenbaren Vermögens, der anrechenbaren Einnahmen und der anerkannten Lebenskosten sind massgebend:

Massgebende
Personen

lit. a–c unverändert.

² Massgebend sind zusätzlich folgende Personen, wenn sie mit einer Person gemäss Abs. 1 im gleichen Haushalt leben:

a. Kinder und Enkelkinder der Personen gemäss Abs. 1 bis zum Eintritt der Volljährigkeit oder solange sie sich in einer Ausbildung gemäss Art. 277 Abs. 2 ZGB befinden,

b. Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner der Personen gemäss Abs. 1 lit. b und c,

- c. Personen, mit denen eine Person gemäss Abs. 1 ein gemeinsames Kind hat, ab dessen Geburt,
- d. Kinder und Enkelkinder der Personen gemäss lit. b und c bis zum Eintritt der Volljährigkeit oder solange sie sich in einer Ausbildung gemäss Art. 277 Abs. 2 ZGB befinden.

Vermögensgrenzen

§ 19. ¹ Die Vermögensgrenze beträgt:

- a. Fr. 120 000, wenn zusätzlich zu einer Person gemäss § 18 Abs. 1 eine Person gemäss § 18 Abs. 2 lit. b oder c massgebend ist,
 - b. Fr. 40 000 in den Fällen gemäss § 18 Abs. 1 lit. a und b ohne zusätzlich massgebende Person gemäss § 18 Abs. 2 lit. b oder c,
 - lit. c unverändert.
- Abs. 2 unverändert.

Anerkannte Lebenskosten

§ 20. ¹ Die anerkannten Lebenskosten betragen:

- a. Fr. 57 300 pro Jahr, wenn zusätzlich zu einer Person gemäss § 18 Abs. 1 eine Person gemäss § 18 Abs. 2 lit. b oder c massgebend ist,
 - b. Fr. 25 000 pro Jahr in den Fällen gemäss § 18 Abs. 1 lit. a und b ohne zusätzlich massgebende Person gemäss § 18 Abs. 2 lit. b oder c,
 - lit. c unverändert.
- Abs. 2 unverändert.

Anrechenbare Einnahmen
a. Erwerbseinnahmen

§ 21. Abs. 1 unverändert.

² Bei unregelmässigen Einkünften aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit ist das Durchschnittseinkommen der letzten zwölf Monate massgebend. Ist das Einkommen seit weniger als zwölf Monaten unregelmässig, wird es gestützt auf die vorliegenden Angaben ermittelt.

Abs. 3 und 4 unverändert.

b. Übrige Einnahmen

§ 22. Abs. 1 unverändert.

² Kinder- und Waisenrenten sind anrechenbar, wenn sich der Unterhaltsbeitrag der anspruchsberechtigten Person nicht bereits nach Art. 285 a Abs. 3 ZGB vermindert.

c. Vermögensverzehr

§ 23. ¹ Als Einnahme angerechnet wird $\frac{1}{15}$ des anrechenbaren Vermögens, soweit das Vermögen die folgenden Beträge überschreitet:

- a. Fr. 20 000 in den Fällen gemäss § 18 Abs. 1 lit. a und b ohne zusätzlich massgebende Person gemäss § 18 Abs. 2 lit. b oder c,
 - b. Fr. 60 000, wenn zusätzlich zu einer Person gemäss § 18 Abs. 1 eine Person gemäss § 18 Abs. 2 lit. b oder c massgebend ist,
 - lit. c unverändert.
- Abs. 2 unverändert.

§ 24. ¹ Von den anrechenbaren Einnahmen werden abgezogen: d. Abzüge
lit. a unverändert.

b. Kinderunterhaltsbeiträge, welche die massgebende Person aufgrund eines Unterhaltstitels gemäss Art. 4 InkHV bezahlt, vorbehaltlich einer Überprüfung gemäss § 34 a,

lit. c unverändert.

Abs. 2 unverändert.

³ Bei einem Bezug von Arbeitslosenentschädigung werden die Kosten gemäss § 21 Abs. 1 lit. d abgezogen, soweit die Betreuung für den Nachweis der Vermittlungsfähigkeit notwendig ist.

§ 27. ¹ Die Jugendhilfestelle erfüllt insbesondere folgende Aufgaben: Aufgaben der Jugendhilfestelle

lit. a–d unverändert.

e. Sie übernimmt das Inkasso der bevorschussten Unterhaltsbeiträge, der geleisteten Überbrückungshilfen und der Rückforderungen gemäss § 27 KJHG.

f. Sie nimmt Zahlungen für das Gemeinwesen entgegen und leitet diese weiter.

lit. g wird aufgehoben.

lit. h wird zu lit. g.

Abs. 2 unverändert.

§ 28. ¹ Die für die Ausrichtung von Sozialhilfe zuständige Behörde entscheidet über die Ausrichtung von finanziellen Leistungen sowie die Genehmigung des Rechenschaftsberichts gemäss § 27 Abs. 1 lit. g und der Rechnung gemäss § 30 Abs. 1. Zuständige Gemeindebehörde

² Die Gemeinde kann eine andere Behörde als zuständig erklären.

Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 30. ¹ Die Jugendhilfestelle stellt den leistungspflichtigen Gemeinden vierteljährlich Rechnung für die ausgerichteten Leistungen sowie die Barauslagen und die uneinbringlichen Vollstreckungskosten gemäss § 4 Abs. 3. Sie berücksichtigt Zahlungseingänge gemäss §§ 9 und 37. Gemeindeabrechnung und Rechenschaftsbericht

² Rechnungen gemäss Abs. 1 und Rechenschaftsberichte gemäss § 27 Abs. 1 lit. g gelten ohne Widerspruch innert 30 Tagen als genehmigt.

Abs. 2 wird Abs. 3.

§ 31. Rückerstattungsforderungen sind unverzinslich.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Rückerstattungsforderungen
a. Unverzinslichkeit

- b. Verjährungsfrist für die Festsetzung § 31 a. Das Recht, unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzufordern, verjährt
- a. ein Jahr, nachdem die Jugendhilfestelle Kenntnis erhalten hat, dass die Leistungen zu Unrecht ausgerichtet wurden, und
 - b. spätestens fünf Jahre, nachdem die Leistungen letztmals zu Unrecht ausgerichtet wurden.
- c. Vollstreckungsverjährung § 31 b. Rückforderungen unrechtmässig bezogener Leistungen verjähren 20 Jahre nach Eintritt der Rechtskraft des Rückforderungsentscheid.
- Einstellung der Inkassomassnahmen § 33. ¹ Die Jugendhilfestelle stellt Inkassomassnahmen gemäss § 27 Abs. 1 lit. e ein, wenn sie während vier Jahren erfolglos waren, frühestens aber vier Jahre nach Auszahlung der letzten Bevorschussung oder Überbrückungshilfe oder der Rechtskraft des Rückforderungsentscheid.
- Abs. 2 unverändert.
- Voraussetzungen a. Allgemein § 34. ¹ Unterhaltsbeiträge werden bevorschusst, wenn gestützt auf einen Unterhaltstitel gemäss Art. 4 InkHV eine laufende Unterhaltsverpflichtung besteht.
- ² Die Erfüllung von Bedingungen und die Fälligkeit der Unterhaltsbeiträge müssen durch die gesuchstellende Person belegt werden.
- b. Unterhaltsbeiträge für volljährige Kinder § 34 a. ¹ Bei Unterhaltsverträgen gemäss Art. 4 Bst. c InkHV sowie Vergleichen, Klageanerkennungen und Urteilen betreffend Unterhaltsbeiträge für volljährige Kinder kann die Leistungsfähigkeit der unterhaltsverpflichteten Personen überprüft werden.
- ² Entspricht die Leistungsfähigkeit nicht den festgesetzten oder vereinbarten Unterhaltsbeiträgen oder ist ihre Überprüfung nur mit übermässigem Aufwand möglich, kann die Leistung verweigert werden.
- Zusätzliche Unterlagen und Auskünfte § 35. Die gesuchstellende Person reicht zusätzlich die Unterlagen gemäss Art. 9 Abs. 1 InkHV ein.
- Zahlungen an die gesuchstellende Person § 35 a. ¹ Die gesuchstellende Person ist verpflichtet, während der Bevorschussung keine eigenen Inkassomassnahmen zu ergreifen.
- ² Erhält die gesuchstellende Person Zahlungen der unterhaltspflichtigen Person, die auf den Unterhalt gemäss § 37 lit. a und c anzurechnen sind, leitet sie diese an die Jugendhilfestelle weiter.

§ 39. Abs. 1 unverändert.

² Er erlischt

- a. am Tag, an dem ein vollstreckbarer Unterhaltstitel gemäss Art. 4 Bst. a oder b InkHV vorliegt,
lit. b unverändert.

Beginn und
Ende des
Anspruchs

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 6. Oktober 2021

¹ Für Verfahren betreffend Inkassohilfe und finanzielle Leistungen, die bei Inkrafttreten dieser Änderung hängig sind, gilt ab dem Inkrafttreten der Änderung das neue Recht.

² Die Verjährungsfrist gemäss § 31 b gilt für alle Forderungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung noch nicht verjährt sind.

Begründung

A. Ausgangslage

Bisher regelte die Verordnung über die Alimentenhilfe vom 21. November 2012 (AlimV, LS 852.13) neben der Alimentenbevorschussung und der Überbrückungshilfe die im Bundesrecht vorgesehene Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsansprüche. Am 1. Januar 2022 tritt die Verordnung vom 6. Dezember 2019 über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung, InkHV, SR 211.214.32) in Kraft. Die AlimV ist dem übergeordneten Bundesrecht anzupassen.

Die AlimV ist seit dem 1. Januar 2013 in Kraft. Praxis und Rechtsprechung zur Verordnung haben bei einzelnen Punkten einen Anpassungsbedarf gezeigt. Im Rahmen der Anpassung der Verordnung an die InkHV sollen die nötigen Anpassungen betreffend das Verfahren der Prüfung und Bewilligung einer Alimentenbevorschussung bzw. Überbrückungshilfe sowie einige redaktionelle Änderungen der bisherigen Bestimmungen vorgenommen werden.

B. Ziele und Umsetzung

Die Ziele der Änderung der AlimV sind deren Anpassung an übergeordnetes Recht, eine Vereinfachung des Verfahrens der Prüfung und Bewilligung der finanziellen Leistungen sowie die Präzisierung von Bestimmungen, die durch Rechtsprechung und Praxis als unklar beurteilt wurden.

C. Verzicht auf Vernehmlassung

Mit der Vernehmlassung wird betroffenen Behörden, Verbänden, Körperschaften und anderen Organisationen Gelegenheit gegeben, sich zu einem Erlassentwurf zu äussern. Eine Vernehmlassung wird durchgeführt, wenn es sich um eine Rechtsänderung von besonderer Tragweite handelt, Körperschaften, Behörden, Verbände oder andere Organisationen in ihren Interessen wesentlich betroffen sind oder der Erlass in erheblichem Masse ausserhalb der kantonalen Verwaltung vollzogen wird (vgl. § 12 Verordnung über das Rechtsetzungsverfahren in der kantonalen Verwaltung vom 29. November 2000 [Rechtsetzungsverordnung, LS 172.16]). Von besonderer Tragweite ist eine Rechtsänderung, wenn sie wesentliche finanzielle, volkswirtschaftliche oder gesellschaftliche Auswirkungen hat oder der besonderen Koordination mit anderen Bereichen der Rechtsordnung bedarf und wenn der Gesetzgeber über einen relativ erheblichen Gestaltungsspielraum verfügt (§ 3 Rechtsetzungsverordnung).

Soweit die Änderungen zwecks Anpassung an die InkHV erfolgen, sind sie durch das übergeordnete Bundesrecht vorgegeben. Die Änderungen betreffend das Verfahren, und die redaktionellen Änderungen sind weder von besonderer Tragweite noch sind Körperschaften, Behörden, Verbände oder andere Organisationen in ihren Interessen wesentlich betroffen. Die AlimV kann deshalb ohne Vernehmlassung geändert werden.

D. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1a. Gesuchstellende Person

§ 1a definiert neu ausdrücklich, wer zur Gesuchstellung berechtigt ist. Gemäss § 27 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 14. März 2011 (KJHG, LS 852.1) werden zu Unrecht ausgerichtete finanzielle Leistungen (d.h. Bevorschussungen und Überbrückungshilfen) von der ge-

suchstellenden Person zurückgefordert. Es wurde mehrfach gerichtlich entschieden, dass finanzielle Leistungen vom nicht verpflichteten Elternteil zurückzufordern sind, wenn sie für die Zeit vor Eintritt der Volljährigkeit des anspruchsberechtigten Kindes zu Unrecht ausgerichtet wurden, hingegen vom volljährigen Kind, wenn die Ausrichtung für die Zeit nach Eintritt der Volljährigkeit erfolgte. Demgemäss ist bei Gesuchen um Hilfe beim Inkasso bzw. um Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für minderjährige Kinder sowie bei Gesuchen um Überbrückungshilfe der nicht verpflichtete Elternteil gesuchstellende Person, wenn die Unterhaltspflicht durch Leistung an diesen zu erfüllen wäre, in allen anderen Fällen die unterhaltsberechtigte Person.

Zu § 2. Pflichten der gesuchstellenden Person a. Auskünfte und Unterlagen

Abs. 2: Gemäss Art. 10 Abs. 3 InkHV wird bei Säumnis das Gesuch abgewiesen. Abs. 2 ist entsprechend anzupassen.

Abs. 3: Wird bei der Überprüfung gemäss § 15 festgestellt, dass aufgrund falscher Angaben oder nachträglich veränderter persönlicher oder finanzieller Verhältnisse die Voraussetzungen für bereits ausbezahlte finanzielle Leistungen nicht erfüllt waren, werden die zu Unrecht bezogenen Beträge zurückgefordert (§ 27 KJHG). Verhindert die gesuchstellende Person durch eine Verletzung ihrer Mitwirkungspflicht die Überprüfung, werden die Leistungen eingestellt und bereits bezogenen Beträge ebenfalls zurückgefordert, und zwar rückwirkend bis zum Zeitpunkt, auf den hin die Rechtmässigkeit des Bezugs umfassend geprüft wurde (letzte ordentliche Überprüfung gemäss § 15 Abs. 1 oder – bei Neugesuchen – erstmalige Festsetzung). Dies entspricht dem allgemeinen Grundsatz, dass einer gesuchstellenden Person aus einer mangelhaften Mitwirkung keine Vorteile erwachsen dürfen, was neu ausdrücklich in der Verordnung festgehalten wird.

Zu § 4. Kosten

Abs. 1: Gemäss Art. 18 InkHV müssen die Kosten für Leistungen Dritter, wozu auch Vollstreckungskosten gezählt werden, durch das Gemeinwesen bevorschusst werden. Die Bevorschussung erfolgt durch die Jugendhilfestelle, die gemäss § 16 KJHG für die bundesrechtlich vorgesehene Inkassohilfe zuständig ist. Die Bevorschussung durch die Jugendhilfestelle ersetzt die bisher in Abs. 2 vorgesehene Kostenvorschusspflicht der gesuchstellenden Person.

Abs. 2: Können die gemäss Abs. 1 bevorschussten Kosten nicht von der unterhaltspflichtigen Person erhältlich gemacht werden, dürfen sie der berechtigten Person nur auferlegt werden, wenn diese über die erforderlichen Mittel verfügt (Art. 19 Abs. 2 InkHV). Das Bundesrecht lässt offen, wie zu überprüfen ist, ob die berechnete Person über die erforderlichen Mittel verfügt.

derlichen Mittel im Sinne von Art. 19 Abs. 2 InkHV verfügt. Wird Unterhalt ganz oder teilweise bevorschusst, kann davon ausgegangen werden, dass die erforderlichen Mittel fehlen, weshalb Abs. 2 die berechnete Person von der Erstattungspflicht ausnimmt, wenn sie Bevorschussung erhält. Bei Fällen ohne Bevorschussung übernimmt die Jugendhilfestelle nicht bei der verpflichteten Person einbringliche Inkassokosten, wenn die berechnete Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege gemäss § 16 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (LS 175.2) hat. Dies kann insbesondere bei Inkassohilfesuchen gemäss Art. 16 Abs. 3 InkHV sowie aufgrund der Verweisung in § 57 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 (LS 230) bei Inkassohilfesuchen für Unterhaltsbeiträge, die gestützt auf das Ehe- und Scheidungsrecht oder das Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (SR 211.231) zugesprochen wurden, der Fall sein.

Abs. 3: Wie bis anhin trägt das bevorschussende Gemeinwesen die Barauslagen und die uneinbringlichen Vollstreckungskosten der Inkassomassnahmen für bevorschussten Unterhalt.

Abs. 4: Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.

Zu § 5. Voraussetzung

Die InkHV definiert in Art. 3 Abs. 1–3 den Gegenstand der Inkassohilfe. § 5 ist aufzuheben.

Zu § 6. Rechtstitel

Art. 4 InkHV bestimmt die Unterhaltstitel, für die Inkassohilfe geleistet wird. Damit wird die bisherige Regelung in § 6 Abs. 1 überflüssig. Art. 20 InkHV regelt die Inkassohilfe in grenzüberschreitenden Verhältnissen, entsprechend der bisherigen Regelung in § 6 Abs. 2. § 6 ist aufzuheben.

Zu § 7. Unterlagen und Auskünfte

Art. 9 InkHV legt fest, welche Angaben und Unterlagen ein Gesuch um Inkassohilfe enthalten muss. Die bisher in § 7 aufgeführten Unterlagen und Auskünfte (Unterhaltstitel, Aufstellung der ausstehenden Unterhaltsbeiträge und – soweit bekannt – Adresse der verpflichteten Person und ihrer Arbeitgeberin oder ihres Arbeitgebers) finden sich in der Aufzählung gemäss Art. 9 InkHV. Zusätzlich muss die gesuchstellende Person gemäss § 7 eine Wohnsitzbestätigung sowie die Nummer der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) der unterhaltsberechtigten Kinder einreichen. Da die mit der Inkassohilfe beauftragten Jugendhilfestellen Zugriff auf die neu geschaffene kantonale Einwohnerdatenplattform (KEP) haben, soweit es für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nötig ist, können sie den Wohnsitz

und die AHV/IV-Nummer auf diesem Weg überprüfen und benötigen dazu keine Unterlagen von der gesuchstellenden Person mehr. § 7 ist aufzuheben.

Zu § 8. Aufgaben der Jugendhilfestelle

Abs. 1: In Art. 12 Abs. 1 und 2 InkHV sind die Leistungen aufgeführt, die jede kantonale Fachstelle für Inkassohilfe anbieten muss. Gemäss Art. 11 Abs. 1 InkHV bestimmt die Fachstelle im Einzelfall, welche dieser Leistungen angezeigt sind. Dabei hat sie neben den Erfolgsaussichten rechtlicher Inkassomassnahmen und dem Vorrang des Inkassos des bevorschussten Unterhalts auch die persönlichen Verhältnisse der unterhaltsberechtigten und der unterhaltsverpflichteten Person sowie die Mittel der Fachstelle zu berücksichtigen. Die in Abs. 1 lit. a–d aufgeführten Leistungen sind in Art. 12 Abs. 1 und 2 InkHV geregelt. Die Entgegennahme von Zahlungen zuhanden des Gemeinwesens (Abs. 1 lit. e), die nicht in Art. 12 InkHV erwähnt ist, wird neu in § 27 Abs. 1 lit. f aufgeführt. Abs. 1 ist aufzuheben und Abs. 2 wird zu Abs. 1.

Abs. 2: Die Jugendhilfestelle gibt unter geltendem Recht nicht nur den unterhaltsberechtigten Personen, sondern auch Behörden und Gerichten, unterhaltsverpflichteten Personen und Dritten Auskünfte zu Fragen betreffend das Inkasso von Unterhalt. In der InkHV ist nur die Beratung der berechtigten Person vorgesehen (Art. 12 Abs. 1 Bst. b InkHV). Die Beratung von Behörden, Gerichten, unterhaltsverpflichteten Personen und Dritten soll aber nicht eingestellt werden. Demgemäss ist die (nicht auf unterhaltsberechtigte Personen beschränkte) Erteilung von Auskünften zum Inkasso von Unterhalt in Abs. 2 als weitere Leistung im Sinne von Art. 12 Abs. 3 InkHV zu erwähnen.

Zu § 9. Verwendung eingehender Zahlungen

Diese Bestimmung betrifft Fälle, in denen dieselbe unterhaltspflichtige Person für mehrere Personen Unterhalt schuldet (beispielsweise für mehrere Kinder oder für den geschiedenen Ehegatten und ein Kind).

Abs. 1: Während eingehende Zahlungen gemäss geltendem Recht vorab auf geschuldete Familienzulagen angerechnet werden, sieht Art. 15 InkHV den Vorrang des Unterhalts vor den Familienzulagen vor. Abs. 1 ist entsprechend anzupassen.

Zu § 11. b. Unterlagen

Abs. 1: Die Wohnsitzbestätigung und die AHV/IV-Nummer der massgebenden Personen müssen nicht mehr von der gesuchstellenden Person eingereicht werden, da die Jugendhilfestelle sie aus der KEP beziehen kann (vgl. Ausführungen zu § 7).

Abs. 2: Bei unregelmässigem Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit einer massgebenden Person wurde der Anspruch auf finanzielle Leistungen bisher quartalsweise geprüft. Mit dieser Regelung sollte vor allem bei Kleinkinderbetreuungsbeiträgen (KKBB) das Entstehen erheblicher Rückforderungsansprüche aufgrund nicht gemeldeter Veränderungen der Verhältnisse vermieden werden. Der Anspruch auf KKBB wurde mit der Änderung des KJHG vom 30. November 2015 aufgehoben (ABI 2015-12-11).

Anders als bei den früheren KKBB bestehen bei der Überbrückungshilfe und der Bevorschussung keine Vorschriften zum Arbeitspensum der berechtigten Personen, bei deren Verletzung die finanziellen Leistungen entfallen. Weiter werden nur zwei Drittel der Erwerbseinnahmen der massgebenden Personen angerechnet (§ 21 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4). Einkommensveränderungen wirken sich deshalb weniger stark aus als bei den früheren KKBB. Zudem sind die anerkannten Lebenskosten und die Vermögensgrenzen bei der Bevorschussung und der Überbrückungshilfe (§§ 19 f.) höher als bei den früheren KKBB (§§ 19a und 20a, aufgehoben mit der Änderung der AlimV vom 9. März 2016 [OS 71, 111]). Bei der Bevorschussung und der Überbrückungshilfe wird monatlich höchstens der Betrag einer vollen Waisen- und Kinderrente gemäss AHV-/IV-Gesetzgebung, gegenwärtig Fr. 956, ausgerichtet (§ 23 Abs. 2 KJHG). Ist der Unterhaltsanspruch niedriger als eine volle Waisen- und Kinderrente, fällt die Leistung tiefer aus (§ 23 Abs. 1 KJHG). KKBB konnten bis zum dreifachen Betrag einer vollen Waisen- und Kinderrente ausgerichtet werden (§ 25 Abs. 3 KJHG, aufgehoben mit der Änderung des KJHG vom 30. November 2015, ABI 2015-12-11). Demgemäss hat unregelmässiges Erwerbseinkommen bei der Überbrückungshilfe und der Bevorschussung seltener und wenn, dann einen betragsmässig kleineren Einfluss auf die Höhe der finanziellen Leistung als bei den früheren KKBB.

2019 wurden im Kanton Zürich bei 635 Fällen Quartalsüberprüfungen im Sinne von § 11 Abs. 2 vorgenommen. In 39 Fällen führten Veränderungen bei den unregelmässigen Erwerbseinnahmen zu einer Erhöhung oder Kürzung der Leistung. In 24 Fällen glichen sich diese Veränderungen über das Jahr gerechnet aus oder betrug für alle Quartale zusammen höchstens Fr. 1000. In 15 Fällen betrug die Veränderung mehr als Fr. 1000. Die grösste Veränderung betrug Fr. 2566.

Der Aufwand der zusätzlichen drei Überprüfungen, die gemäss § 11 Abs. 2 bei unregelmässigen Einkommen jährlich vorzunehmen sind, ist für die Jugendhilfestellen und die gesuchstellenden Personen gross. Da bei unregelmässigen Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit zudem neu von einem Jahres- statt wie bisher von einem Quartalsdurchschnitt ausgegangen wird (vgl. Ausführungen zu § 21 Abs. 2), wer-

den monatliche Schwankungen auch ohne Quartalsüberprüfung zumindest teilweise ausgeglichen.

Die Quartalsüberprüfung bei unregelmässiger unselbstständiger Erwerbstätigkeit ist deshalb abzuschaffen. Demgemäss ist die Pflicht zur quartalsweisen Einreichung der Lohnabrechnungen der letzten drei Monate aufzuheben.

Neu wird in Abs. 2 festgehalten, dass die Jugendhilfestelle bei einem Gesuch um finanzielle Leistungen im Einzelfall zusätzlich zu den Unterlagen, die für die Ermittlung der anrechenbaren Einnahmen und des anrechenbaren Vermögens nötig sind, weitere Angaben und Unterlagen verlangen kann, wenn es für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. Für die Inkassohilfe wird dieser Grundsatz bereits in Art. 9 Abs. 3 InkHV festgehalten.

Zu § 15. c. Überprüfung

Abs. 1: Bisher erfolgte einmal pro Jahr eine ordentliche Überprüfung. Die finanziellen Leistungen werden jeweils bis zur nächsten ordentlichen Überprüfung zugesprochen. Bei sich abzeichnenden Veränderungen der persönlichen oder finanziellen Verhältnisse (z.B. bevorstehender Abschluss einer Ausbildung) kann es angezeigt sein, die finanziellen Leistungen für weniger als ein ganzes Jahr zuzusprechen, um Rückforderungen zu vermeiden. Demgemäss muss eine ordentliche Überprüfung vor Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Festsetzung der finanziellen Leistungen bzw. der letzten ordentlichen Überprüfung möglich sein. Weiterhin muss jährlich mindestens eine ordentliche Überprüfung erfolgen. Abs. 1 ist entsprechend zu ändern.

Abs. 3: In Abs. 3 wird festgehalten, dass die Jugendhilfestelle bei einer Veränderung der Verhältnisse oder einem Verdacht auf unrichtige Angaben die Auszahlung der finanziellen Leistungen für die Dauer der Abklärungen sistieren kann. Ergeben die Abklärungen, dass ein Anspruch auf die Leistungen im bisherigen Umfang besteht, werden die sistierten finanziellen Leistungen nachträglich ausbezahlt. Ergeben die Abklärungen einen tieferen Anspruch, stellt die Jugendhilfestelle bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde Antrag auf rückwirkende Anpassung des Entscheids betreffend die finanziellen Leistungen. Mit der Sistierung können Rückforderungen, welche die gesuchstellende Person oder – bei Uneinbringlichkeit – die Gemeinde belasten, vermieden werden. Die Sistierungsmöglichkeit entspricht der bisherigen Praxis und einer früheren Regelung in der aufgehobenen Verordnung zum Jugendhilfegesetz vom 21. Oktober 1981.

Zu § 16. d. Massgebende Verhältnisse

Abs. 2: Da die Quartalsüberprüfung abgeschafft wird (vgl. Ausführungen zu § 11 Abs. 2), entfällt Abs. 2 lit. c. Abs. 2 lit. d wird zu Abs. 2 lit. c.

Zu § 18. Massgebende Personen

Abs. 1: Nach Abschaffung der KKBB, für die § 18 Abs. 1 nicht galt, sind die Bevorschussung und die Überbrückungshilfe die einzigen finanziellen Leistungen. Die Bevorschussung und die Überbrückungshilfe müssen deshalb im Einleitungssatz von Abs. 1 nicht mehr ausdrücklich erwähnt werden.

Abs. 2: Bei der Berechnung des Anspruchs auf finanzielle Leistungen sollen in der Regel die wirtschaftlichen Verhältnisse aller in einem gemeinsamen Haushalt lebenden und familiär miteinander verbundenen Personen berücksichtigt werden (RRB Nr. 1185/2012, S. 21). Bisher wurden darunter alle Kinder und Enkelkinder, Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner sowie ab der Geburt eines gemeinsamen Kindes auch andere Partnerinnen und Partner einschliesslich deren Kinder und Enkelkinder, falls sie im gleichen Haushalt wie die gemäss Abs. 1 massgebenden Personen leben, verstanden.

Minderjährige Kinder sowie sich in einer Ausbildung gemäss Art. 277 Abs. 2 ZGB befindende volljährige Kinder haben gestützt auf Art. 277 ZGB Anspruch auf finanzielle Unterstützung ihrer Eltern. Ihr Bedarf ist bei der Ermittlung der anerkannten Lebenskosten zu berücksichtigen, allfällige Einnahmen (Kinder- und Ausbildungszulagen, Lohn usw.) sind bei der Ermittlung der anrechenbaren Einnahmen einzuberechnen, und ihr Vermögen ist bei der Ermittlung des anrechenbaren Vermögens zu berücksichtigen. Volljährige, die sich nicht in einer Ausbildung gemäss Art. 277 Abs. 2 ZGB befinden, haben weder einen Anspruch auf Unterhalt, noch sind sie verpflichtet, Geschwister, Halbgeschwister oder Stiefgeschwister finanziell zu unterstützen. Deshalb ist es nicht gerechtfertigt, sie als massgebende Personen zu berücksichtigen. Die massgebenden Kinder und Enkelkinder, die mit einer Person gemäss Abs. 1 im gleichen Haushalt leben, sind auf Minderjährige und sich in Ausbildung befindende Volljährige zu beschränken.

Bisher wurden Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner von Volljährigen mit eigenem Haushalt gemäss Abs. 1 lit. b nicht mitberücksichtigt, ebenso nicht andere Partnerinnen und Partner, die mit der bzw. dem Volljährigen ein Kind haben und im gleichen Haushalt leben. Ihre Ungleichbehandlung gegenüber massgebenden Personen gemäss Abs. 1 lit. c ist nicht gerechtfertigt. Neu sollen alle Personen, die mit einer Person gemäss Abs. 1 im gleichen Haushalt leben und mit denen eine Person gemäss Abs. 1 ein gemeinsames Kind hat, ab dessen

Geburt mitberücksichtigt werden (einschliesslich der Partnerin oder des Partners eines bevormundeten Kindes, die bzw. der mit diesem ein Kind hat und im gleichen Haushalt lebt).

Abs. 2 lit. a–d sind entsprechend anzupassen.

Zu § 19. Vermögensgrenzen

Abs. 1: Da aufgrund der Änderung von § 18 Abs. 2 bei Volljährigen mit eigenem Haushalt Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner sowie bei Volljährigen mit eigenem Haushalt und bevormundeten Kindern ab der Geburt eines gemeinsamen Kindes auch andere Partnerinnen und Partner mitberücksichtigt werden, sind Abs. 1 lit. a und b entsprechend anzupassen.

Zu § 20. Anerkannte Lebenskosten

Abs. 1: Aufgrund der Änderung von § 18 Abs. 2 sind Abs. 1 lit. a und b anzupassen.

Zu § 21. Anrechenbare Einnahmen a. Erwerbseinnahmen

Abs. 2: Neu wird für die Ermittlung der anrechenbaren Einnahmen bei unregelmässigen Einkünften aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit auf den Durchschnitt der letzten zwölf Monate statt der letzten drei Monate abgestellt (vgl. Ausführungen zu § 11 Abs. 2). Bei Personen, die seit weniger als zwölf Monaten vor der Ermittlung der anrechenbaren Einnahmen unregelmässige Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit erzielen, ist das künftige durchschnittliche Einkommen gestützt auf die vorliegenden Angaben zu ermitteln und im Rahmen einer Überprüfung gemäss §§ 15 f. nötigenfalls zu korrigieren. Abs. 2 ist entsprechend anzupassen.

Zu § 22. b. Übrige Einnahmen

Abs. 2: Mit der Revision des Unterhaltsrechts (Schweizerisches Zivilgesetzbuch [Kindesunterhalt], Änderung vom 20. März 2015) wurde der bisherige Art. 285 Abs. 2^{bis} ZGB zu Art. 285a Abs. 3 ZGB. Inhaltlich erfolgten keine Änderungen. Die Verweisung in Abs. 2 ist entsprechend anzupassen.

Zu § 23. c. Vermögensverzehr

Abs. 1: Aufgrund der Änderung von § 18 Abs. 2 sind auch Abs. 1 lit. a und b anzupassen.

Zu § 24. d. Abzüge

Abs. 1 lit. b: Welche Unterhaltstitel (im Falle von Volljährigenunterhalt unter dem Vorbehalt einer Überprüfung der Leistungsfähigkeit) zum Abzug von bezahltem Kinderunterhalt berechtigen, bestimmt sich

neu nach Art. 4 InkHV. Die Regelung betreffend Unterhaltsbeiträge für Volljährige findet sich zudem neu in § 34a. Abs. 1 lit. b ist entsprechend anzupassen.

Abs. 3: Personen, die Arbeitslosenentschädigung beantragen, müssen gegenüber den zuständigen Behörden bzw. Stellen auf Verlangen nachweisen, dass die Kinderbetreuung im Umfang der von ihnen geltend gemachten Vermittlungsfähigkeit durch eine Drittperson oder Institution gewährleistet ist. Andernfalls wird ihre Vermittlungsfähigkeit und damit der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung verneint. Die für die Drittbetreuung anfallenden Kosten können künftig von den anrechenbaren Einnahmen abgezogen werden. Die Voraussetzungen und die Höhe des Abzugs richten sich nach den Bestimmungen des Steuerrechts (§ 31 Abs. 1 lit. j Steuergesetz vom 8. Juni 1997 [LS 631.1]).

Zu § 27. Aufgaben der Jugendhilfestelle

Abs. 1: Die bisher in Abs. 1 lit. f vorgesehene Aufgabe des Inkassos von Rückforderungen wird in Abs. 1 lit. e aufgenommen. § 27 KJHG betreffend das Inkasso von Rückforderungen wurde mit der Änderung des KJHG vom 27. November 2017 (ABI 2015-08-28) geändert. Die Verweisung ist entsprechend anzupassen.

Bisher war die Entgegennahme von Zahlungen für das Gemeinwesen in § 8 Abs. 1 lit. e erwähnt. Da es sich um eine Aufgabe im Zusammenhang mit der Bevorschussung handelt, wird sie neu in § 27 Abs. 1 lit. f aufgeführt. Der bisherige § 27 Abs. 1 lit. g entfällt, da die Befugnis der Jugendhilfestelle zur Stellung eines Strafantrags gemäss Art. 217 StGB bereits in Art. 12 Abs. 2 InkHV sowie in § 168 lit. d des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (LS 211.1) vorgesehen ist.

Zu § 28. Zuständige Gemeindebehörde

Abs. 1: Gemäss dem seit dem 1. Januar 2018 geltenden Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (GG, LS 131.1) verfügen Gemeinden nicht mehr zwingend über eine Fürsorgebehörde. Demgemäss ist vorzusehen, dass die für die Ausrichtung von Sozialhilfe zuständige Behörde über die Ausrichtung von finanziellen Leistungen entscheidet, wenn die Gemeinde keine andere Behörde als zuständig bezeichnet (Abs. 2). Dasselbe gilt mit Bezug auf die Genehmigung des Rechenschaftsberichts gemäss § 27 Abs. 2 lit. g und der Gemeindeabrechnung gemäss § 30 Abs. 1.

Abs. 2: Die Berechtigung der Gemeinden, die Zuständigkeit einer anderen als der in Abs. 1 vorgesehenen Behörde zu übertragen, findet sich neu in Abs. 2. Die bisher in Abs. 2 enthaltene Regelung, dass Rechenschaftsberichte sowie Gemeindeabrechnungen ohne Widerspruch

innert 30 Tagen als genehmigt gelten, wird in § 30 Abs. 2 aufgenommen.

Abs. 3: Die bisherige Regelung betreffend die eingeschränkte Möglichkeit der Delegation von Entscheidungen an Behördenmitglieder ist abzuschaffen. Die Delegationsmöglichkeiten im Rahmen der Gemeindeorganisation sind in §§ 44 ff. GG umfassend geregelt. Abs. 3 ist aufzuheben.

Zu § 30. Gemeindeabrechnung und Rechenschaftsbericht

Die Marginale ist dem neuen Inhalt der Bestimmung anzupassen.

Abs. 1: Die Verweisung auf § 4 ist anzupassen.

Abs. 2: Die bisher in § 28 Abs. 2 enthaltene Bestimmung zur stillschweigenden Genehmigung von Gemeindeabrechnungen und Rechenschaftsberichten findet sich neu in § 30 Abs. 2. Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Zu § 31. Rückerstattungsforderung a. Unverzinslichkeit

Die Verweisung auf § 27 KJHG kann weggelassen werden. Die Festsetzungsverjährung wird neu in § 31a geregelt. Abs. 2 ist aufzuheben.

Zu § 31a. b. Verjährungsfrist für die Festsetzung

Diese Bestimmung enthält die bisher in § 31 Abs. 2 enthaltene Festsetzungsverjährung. Inhaltlich ist die Regelung gleichlautend mit dem bisherigen § 31 Abs. 2.

Zu § 31b. c. Vollstreckungsverjährung

Neu wird die Vollstreckungsverjährung, d.h. die Frist, innert deren ein rechtskräftiger Entscheid gemäss § 31a betreffend die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen durchgesetzt werden kann, geregelt. Die Frist entspricht der Vollstreckungsverjährung bei den Stipendien (§ 37 Verordnung über die Ausbildungsbeiträge vom 17. Juni 2020 [LS 416.1]). Im Unterschied zur Verjährungsfrist für die Festsetzung der Rückforderung (§ 31a) handelt es sich um eine Verwirkungsfrist.

Zu § 33. Einstellung der Inkassomassnahmen

Abs. 1: Die Bestimmung über die Einstellung der Inkassomassnahmen bei bevorschusstem Unterhalt gilt auch für Rückforderungen (vgl. RRB Nr. 1185/2012, S. 28), was neu ausdrücklich erwähnt werden soll. Die Aufgabe des Inkassos für Forderungen des Gemeinwesens ist neu in § 27 Abs. 1 lit. e festgehalten. Die Verweisung in Abs. 1 ist entsprechend anzupassen. Zudem wird präzisiert, dass die Einstellung erfolgt, wenn die Inkassomassnahmen während vier Jahren erfolglos waren und

mindestens vier Jahre seit der Auszahlung der letzten Bevorschussung oder Überbrückungshilfe vergangen sind.

Zu § 34. Voraussetzungen a. Allgemein

Abs. 1: Die Bestimmung wird mit einem Hinweis auf Art. 4 InkHV ergänzt.

Abs. 2: Mit der Bevorschussung übernimmt der Staat bei leistungs-unfähigen oder -unwilligen verpflichteten Personen das Inkassorisiko, soweit der Unterhaltsbeitrag geschuldet ist und der Deckung des laufenden Unterhaltsbedarfs dient. Sie dient nicht der allgemeinen Sicherstellung von Mitteln für den Unterhalt eines Kindes. Daher ist der Unterhalt nicht zu bevorschussen, wenn bei bedingten Unterhaltstiteln unklar ist, ob und in welcher Höhe die verpflichtete Person infolge erfüllter Bedingungen zur Leistung verpflichtet ist, oder wenn die Fälligkeit des Unterhaltsbeitrags aufgeschoben wurde. Deshalb muss die gesuchstellende Person bei der Gesuchstellung nachweisen, dass und in welcher Höhe der Unterhalt sowohl geschuldet als auch fällig ist. Die bisher in Abs. 2 enthaltene Möglichkeit der Überprüfung der Leistungsfähigkeit von unterhaltsverpflichteten Personen bei Volljährigenunterhalt wird neu in § 34a geregelt.

Zu § 34a. b. Unterhaltsbeiträge für volljährige Kinder

Abs. 1: Unterhaltsverträge für Minderjährige werden durch die Kinderschutzhilfebehörde oder das Gericht auf ihre Angemessenheit überprüft. Keine solche Prüfung erfolgt bei Verträgen, die erst nach Volljährigkeit der unterhaltsberechtigten Person abgeschlossen werden. Aus diesem Grund kann ihre Angemessenheit vor einer Bevorschussung geprüft werden. Da auch in Gerichtsverfahren bezüglich des Unterhalts Volljähriger keine Prüfung der Angemessenheit erfolgt, werden im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens abgeschlossene Vergleiche, Klageanerkennungen durch die unterhaltsverpflichtete Person sowie in Prozessen bezüglich des Unterhaltsanspruchs Volljähriger ergangene Urteile aussergerichtlich abgeschlossenen Verträgen gleichgestellt.

Abs. 2: Entspricht der vereinbarte oder festgesetzte Unterhaltsbetrag nicht der Leistungsfähigkeit der unterhaltsverpflichteten Person oder ist die Überprüfung der Leistungsfähigkeit nur mit übermässigem Aufwand möglich, kann die Leistung verweigert werden.

Zu § 35. Zusätzliche Unterlagen und Auskünfte

Die Verweisung auf den aufzuhebenden § 7 ist durch eine Verweisung auf Art. 9 Abs. 1 InkHV zu ersetzen.

Zu § 35a. Zahlungen an die gesuchstellende Person

Abs. 1: Wird bevorschusst, hat das Inkasso von Rückständen des bevorschussten Unterhalts Vorrang vor dem Inkasso von Rückständen des nicht bevorschussten Unterhalts (§ 37 lit. c und d). Deshalb haben Bezügerinnen und Bezüger von Bevorschussungen eigene Inkassobemühungen zu unterlassen, was in Abs. 1 ausdrücklich festgehalten wird. Für die Inkassohilfe findet sich eine entsprechende Regelung in Art. 10 Abs. 2 InkHV.

Abs. 2: Es kommt vor, dass eine verpflichtete Person der gesuchstellenden Person einen bevorschussten Unterhaltsbeitrag bezahlt, bevor sie über die Bevorschussung informiert wurde oder weil sie Zahlungen an die staatliche Inkassohilfestelle verweigert. Die gesuchstellende Person ist verpflichtet, den gemäss § 37 lit. a und c auf die bevorschussende Gemeinde entfallenden Betrag der Jugendhilfestelle zuhanden der Gemeinde weiterzuleiten.

Zu § 39. Beginn und Ende des Anspruchs

Abs. 2: Die Verweisung auf den aufzuhebenden § 6 ist durch eine Verweisung auf Art. 4 InkHV zu ersetzen.

Übergangsbestimmungen

Abs. 1: Die neuen Bestimmungen werden ab ihrem Inkrafttreten auch auf Gesuche und Verfahren bezüglich Inkassohilfe und finanzielle Leistungen, die in diesem Zeitpunkt bereits hängig sind, angewendet.

Abs. 2: Die neue Verjährungsfrist gemäss § 31b (Vollstreckungsverjährung) gilt für alle Rückforderungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung noch nicht verjährt sind.

E. Auswirkungen

1. Private

Die Bevorschussung und die teilweise Übernahme von Vollstreckungskosten (Art. 18 f. InkHV) entlasten Gesuchstellende, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügen, finanziell. Die Abschaffung der Quartalsüberprüfung stellt eine administrative Entlastung von Gesuchstellenden mit unregelmässigem Erwerbseinkommen dar.

2. Gemeinden

Gestützt auf die bisherigen Inkassohilfegesuche ist pro Jahr für alle Jugendhilferegionen einschliesslich der Stadt Zürich mit Vollstreckungskosten von insgesamt Fr. 50 000 bis Fr. 60 000 zu rechnen, die bei den verpflichteten Personen nicht einbringlich sind und mangels erforderlicher Mittel nicht den gesuchstellenden Personen auferlegt werden können.

Die Kosten für Übersetzungen, die neu ebenfalls von den Jugendhilfestellen zu bevorschussen und allenfalls zu übernehmen sind, können nicht geschätzt werden. Die neu vorgesehene Bevorschussung von Vollstreckungskosten führt möglicherweise zu mehr Gesuchen und damit höheren uneinbringlichen Vollstreckungskosten, deren Höhe sich ebenfalls nicht abschätzen lässt.

Die Gemeinden tragen 40% der Kosten der Jugendhilfestellen und somit der uneinbringlichen Beträge (§ 35 KJHG). Die Stadt Zürich erbringt die Jugendhilfeleistungen selbstständig und trägt die entsprechenden Kosten zu 60% (§ 39 KJHG).

3. Kanton

Der Kanton übernimmt 60% der Kosten der kantonalen Jugendhilfestellen und somit der uneinbringlichen Vollstreckungskosten (§ 35 KJHG). Der Stadt Zürich entrichtet er einen Kostenanteil von 40% an deren Jugendhilfeleistungen (§ 39 KJHG).

Welchen Mehraufwand die neu durch das Bundesrecht vorgegebenen Inkassomassnahmen für verfallenen Unterhalt nach Einstellung des Verfahrens (Art. 16 Abs. 3 InkHV) verursachen werden, kann nicht abgeschätzt werden. Gleichzeitig wird sich der Aufwand der Jugendhilfestellen aufgrund der Abschaffung der Quartalsüberprüfungen bei Personen mit unregelmässigem Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit (§ 21 Abs. 2 AlimV) leicht verringern.

F. Regulierungsfolgeabschätzung

Es sind keine Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) bzw. § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 18. August 2010 (LS 930.11) von der Verwaltungsänderung betroffen. Eine Regulierungsfolgeabschätzung ist daher nicht erforderlich.

G. Inkraftsetzung

Die neue Inkassohilfverordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft (Art. 24 InkHV). Deshalb ist auch die Änderung der AlimV auf den 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen.